

Das von der Stagenküche des Hinterhauses nach dem vorbereiteten Hofplatze führende Ablaufrohr wird vor der Lieferung beseitigt, auch verpflichtet sich Frau Hoffmann, das unterste der gedachten Fenster fest machen und mit vier unteren Scheiben von dickem, undurchsichtigem Glase versehen zu lassen, damit eine Communication durch dasselbe mit dem benachbarten Hofplatze möglichst verhindert werde.

Die das Hinterhaus von dem Hause Hutfilterstraße Nr. 24 h trennende Mauer wird gemeinschaftlich, und die in dieser Mauer befindlichen Oeffnungen Seitens Frau Hoffmann zugemauert.

3) Die Kosten dieses Vertrags der vorliegenden Veräußerung und Erwerbung — wobei die sub 2 h beregten Grundstücke zum Werthe von *M* 16,000 anzunehmen — werden von den Contrahenten gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

4) Der gegenwärtige Vertrag wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß derselbe von Senat und Bürgerschaft genehmigt werde.

Genehmigt:

Abgeschlossen Bremen, den 6. Juni 1874,

durch (gez.) **J. C. D. Arndt.**

(gez.) Herrn M. Th. Hoffmann Frau Wwe., Anna Marie, geb. Otto.

Die Baudeputation

(gez.) **Hermann Gröning.**

(gez.) **Helmken.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. Juni 1874.

1. Gesetz wegen der Einkommensteuer.

Hinsichtlich des der Revision dieses Gesetzes zu Grunde zu legenden Systems tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Was die von der Bürgerschaft zur Berathung verstellte Gesetzesvorschrift hinsichtlich des Einkommens aus fremdem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe anlangt, so ist dieselbe bereits im vorigen Jahre (Verhandl. pag. 211, 273 ff.) an die Deputation zur Erwägung verwiesen worden. Es bedarf daher eines erneuten Beschlusses dieserhalb nicht.

2. Schulen der stadtbremischen Kirchengemeinden.

Dem Senate ist vom Scholachate der nachstehende Bericht erstattet:

Im Jahre 1866 wurde zwischen dem Staate und acht stadtbremischen Kirchengemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen, welche bestimmte, daß, sofern die Schulen dieser Gemeinden einer dem Vertrage zum Grunde gelegten Ordnung gemäß eingerichtet und verwaltet würden, der Staat das nach einem jährlich einzureichenden Budget erforderliche Bedürfnis hinsichtlich der Kosten jener Schulen, abgesehen von der den Gemeinden obliegenden Unterhaltung und Feuerversicherung der Schulgebäude, — zu decken habe, falls und soweit jenes Bedürfnis nicht aus dem eingehenden Schulgelde bestritten werden könne. Ferner: daß vom 1. Januar 1876 an der Staat wie jede einzelne Gemeinde zur Kündigung dieses Verhältnisses befugt sei, und daß der Staat, wenn er oder eine Gemeinde davon Gebrauch mache, gegen die Gemeinden, welche nicht kündigen, in der übernommenen Verpflichtung, so lange dieselben billigen Anforderungen in Ansehung ihres Schulwesens genügen, verbleibe — andererseits, falls der Staat nicht, wohl aber eine Gemeinde kündige, der Staat dieser Gemeinde und deren Lehrpersonal gegenüber solcher Verbindlichkeit enthoben sei. Endlich: daß, soweit demnach der Staat verbindlich bleibe, derselbe sich von dieser Verpflichtung nur durch Schadloshaltung der Ge-

meinden wegen der von ihnen gegen ihre Lehrer eingegangenen Verbindlichkeiten befreien könne.

Das Scholarchat hat nun im Hinblick auf die Nähe des erwähnten Zeitpuncts die Vertreter der acht Gemeinden im Schulrath aufgefordert, sich über ihre Absichten in Betreff der Fortdauer der Vereinigung zu äußern und darauf die folgenden Erklärungen erhalten:

U. L. Frauen, St. Stephani und St. Pauli wünschen diese Fortdauer. St. Martini, St. Ansgarii, St. Petri, St. Kemberi und St. Michaelis wünschen ihre Schulen aufzugeben, indem sich erbietet:

St. Martini: Mk 20,000 in die Staatskasse zu zahlen, sofern ihre Schullokale an die Kirchenverwaltung zu freier Verfügung zurückfallen;

St. Ansgarii: Mk 50,000 unter gleicher Voraussetzung;

St. Petri: Mk 80,000 ebenso;

St. Kemberi: das vorhandene allen billigen Anforderungen genügende Schulgebäude gegen eine Zahlung aus der Staatskasse von Mk 50,000 dem städtischen Schulwesen abzutreten;

St. Michaelis: fünf Schulzimmer des vorhandenen Prediger-, Lehrer- und Schulhauses nebst Hof- und Spielplatz, sowie einen Landstreifen zur Verbreiterung des nördlich belegenen öffentlichen Ganges gegen eine Zahlung aus der Staatskasse von Mk 16,535 abzutreten.

Diese fünf Gemeinden würden außerdem ihr gesamtes Schulinventarium ausliefern, insbesondere würde St. Petri bereit sein, das bis vor Kurzem von dem Pastor Schmelzkopf bewohnte Immobile an der Marktstraße dem Staate zum Preise von Mk 130,000 zu überlassen. Dagegen wird die Uebernahme der Schulen sammt dem Lehrpersonal erwartet und selbstredend die Genehmigung der Kirchenconvente bezw. der kirchlichen Obrigkeit, des Senats, vorbehalten.

Bei der Frage: ob und wieweit diese Anerbietungen anzunehmen seien, kommt in Betracht, welche Folgen für das stadtbremische Schulwesen damit eintreten und mit welchem Kostenaufwand etwa die Neuverknüpfung verknüpft sein wird.

Das Scholarchat bemerkt in dieser Beziehung,

daß nach seiner Ansicht es zur Zeit sich nicht empfiehlt, dem Wunsche der drei Gemeinden, welche in dem bisherigen Verbande bleiben wollen, entgegenzutreten, indem dies nur durch eine Kündigung des Staats geschehen kann, dadurch aber dem allein denkbaren Motive, die kirchlichen Schulen sämmtlich in städtische zu verwandeln, keineswegs genügt wird, weil auch dann noch, dem oben mitgetheilten Vertrage zufolge, die staatliche Vertragspflicht gleichwie die Schulen, wenn auch vereinzelt, fortbestehen;

daß ferner die Verwandlung der übrigen fünf Schulen in städtische Schulen um so zweckmäßiger erscheint, als die kirchlichen Gemeindebehörden, denen die nächste Sorge für diese Anstalten vertraut ist, dieser Sorge sich zu entäußern wünschen;

daß dagegen die bürgerliche Gemeinde der Stadt Bremen durch eine solche Neuverknüpfung in erhebliche Unkosten, abgesehen von den bisherigen jährlichen Zuschüssen, geräth, indem erforderlich wird:

- 1) die Errichtung mindestens eines Schulgebäudes, um die Schulkinder von St. Martini, St. Ansgarii und St. Petri (1100 bis 1200) unterzubringen, etwa auf dem wie bemerkt von St. Petri offerirten Immobile, was zu einem bedeutenden Kostenaufwande selbst unter Abzug der von den genannten drei Gemeinden angebotenen Beträge mit Mk 150,000, führen muß;
- 2) ferner: die Zahlung der von den Gemeinden St. Kemberi und St. Michaelis begehrten Abkaufsummen mit Mk 66,535, sowie der Aufbau oder Anbau der offerirten St. Michaelis-Schullokale, mindestens von fünf Classenräumen, dessen Kosten sich auf etwa Mk 40,000 belaufen mögen;
- 3) außerdem: Bau, Erwerbung oder doch Miethe von zwei Vorsteherwohnungen für die Schulen zu St. Kemberi und St. Michaelis;

4) endlich: überall die künftige Unterhaltung der gedachten Baulichkeiten.
Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Frage:

ob und eventuell wie weit es sich rechtfertige, zu dem angegebenen Zwecke die Staatskasse in Anspruch zu nehmen und ersucht daher das Scholarchat den Senat eine solche Prüfung, welche im Interesse unseres Schulwesens jedenfalls nicht abzulehnen sein dürfte, zu veranlassen.
Der Senat hält dafür, daß dem Antrage und zwar am zweckmäßigsten durch eine Berathung und Berichterstattung der Schuldeputation zu entsprechen sei, und ersucht die Bürgerschaft mit der Verweisung dieser Angelegenheit an die benannte Deputation sich einverstanden zu erklären.

Anlage mit
Unter-Anlage.
(Karte.)

3. Umbau des Hauptbahnhofs.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, in welchem die Ausdehnung der Expropriationspflicht auf zwei weitere für den Umbau des Hauptbahnhofs erforderliche Grundstücke beantragt wird, läßt der Senat vorbehaltlich seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung zu gehen.

4. Uebernachtungslocal für Eisenbahnfahrbeamte.

Mit der Erhöhung der Anschlagssumme für das Uebernachtungslocal von *Mk* 40,000 auf *Mk* 83,000 ist auch der Senat einverstanden.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Juni 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Expropriation eines Grundstücks betreffend.

(Eingereicht am 12. Juni 1874.)

Bei dem speciellen Abstecken der Grenze des neuen Bahnhofes am ersten Hüfenwege hat sich herausgestellt, daß ein kleines Grundstück und ein geringer Theil eines zweiten Grundstücks erworben werden müssen, welche in dem ursprünglichen Expropriations-Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, weil die Nothwendigkeit des Ankaufs derselben zu jener Zeit noch nicht mit Zuverlässigkeit angegeben werden konnte.

Es betrifft dieses die auf beiliegender Karte mit violetter Farbe bezeichneten Grundstücke von

1) *G. H. G. Lampe*, Kat. No. 260 E a, b, c, bestehend aus Wohnhaus, Vorhof, zwei Ställen, zwei Hofplätzen, gemeinschaftlichem Gang nebst Zubehör, im Ganzen groß ca. 2500 □Fuß.

2) *Heinr. Freese*, Kat. No. 260 F. Von diesem Grundstück, welches im Ganzen ca. 2125 □Fuß groß, ist eine kleine Ecke von ca. 15 □Metern oder ca. 179 □Fuß erforderlich.

Beide Grundbesitzer fordern hohe Preise, und sieht sich daher die Deputation genöthigt, zu beantragen, daß über diese beiden Grundstücke die Expropriationspflicht verhängt werde.

Indem die Deputation diesen Antrag zu stellen sich erlaubt, ersucht sie zugleich, sie zum Ankauf der gedachten Grundstücke zu ermächtigen, und in üblicher Weise die Vermittlungs-Deputation mit Auftrag versehen zu wollen.

Bremen, 11. Juni 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwig. (gez.) H. H. Schröder.